

## **Geschäftsverteilung für das Jahr 2025**

Die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Castrop-Rauxel für das Jahr 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt geregelt:

### **A. Dezernate**

#### **I. Direktorin des Amtsgerichts Schmuck-Schmiedel**

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsaufgaben

1. Allgemeine Zivilsachen (ohne Miet-/Pacht- bzw. WEG-/Erbbaurechtssachen) aus Abteilung 4 einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern **1 bis 5**.
2. Zivilsachen aus Abteilung 23 einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern **1 bis 3**.
3. Hinterlegungs- und Grundbuchsachen sowie Beratungshilfesachen.
4. Sachen, über die keine Bestimmung getroffen ist.

#### **II. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin der Direktorin des Amtsgerichts Dannehl**

Unter Berücksichtigung der übertragenen Verwaltungsaufgaben

1. Miet- und Pachtsachen für nicht bewegliche Sachen einschließlich aller Ansprüche auf Besitzverschaffung oder Räumung, auch soweit sie nicht auf Vertrag gestützt sind und Verfahren in Zivilsachen betreffend Nebenkostenabrechnungen, auch wenn sie nicht vom Vermieter geltend gemacht werden aus Abteilung 11 – einschließlich der Rechtshilfesachen in diesen Sachen – mit den Endziffern **0 bis 5**.

2. Allgemeine Zivilsachen (ohne Miet-/Pacht- bzw. WEG-/Erbbaurechtssachen) aus Abteilung 4 einschließlich der Rechtshilfesachen mit der Endziffern **6**.
3. Zivilsachen aus Abteilung 23 einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern **4 bis 7**.
4. Betreuungssachen und Unterbringungssachen im Sinne der §§ 271 bis 341 FamFG mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen bzw. Unterzubringenden von **Q, R sowie T**.
5. Familiensachen mit Adoptionen einschließlich der Rechtshilfesachen gem. § 23b GVG mit folgenden Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners oder Betroffenen: **O und P**.

### **III. Richter am Amtsgericht Norahim**

Unter Berücksichtigung der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des LG Dortmund mit den Buchstaben **A bis D**:

1. Die nachfolgenden Geschäfte in Strafsachen bei Beschuldigten mit den Anfangsbuchstaben **A bis D und Q bis Z**:
  - a. Anträge auf Strafbefehlserlass gegen Erwachsene.
  - b. Anklagen gegen Erwachsene.
  - c. Rechtshilfesachen, soweit Bewährungsaufsichten aus abgegebenen Strafverfahren betroffen sind, sowie Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Erwachsene.
  - d. Privatklagesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende.
  - e. Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Aus der Rechtsbeschwerde zurückverwiesene Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche sowie Heranwachsende, wenn ausdrücklich eine andere Abteilung bestimmt ist.
3. Als Jugendrichter die aus der Revision zurückverwiesenen Jugendstrafsachen aus dem Dezernat XI, wenn ausdrücklich eine andere Abteilung bestimmt ist.

4. Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendrichter Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende jeweils wegen Aussagedelikten nach dem neunten Abschnitt des besonderen Teils des StGB, wenn das Delikt, das Gegenstand der Anklage oder des Strafbefehls ist, in einem Verfahren begangen worden sein soll, das in den übrigen (Jugend-)Strafdezernaten anhängig war oder ist.
5. Angelegenheiten bei der Schöffenvwahl (einschließlich der Wahl der Jugendschöffen).
6. Die aus der Revision zurückverwiesenen Sachen des Dezernats XI, wenn ausdrücklich eine andere Abteilung bestimmt ist.

#### **IV. RichterIn am Amtsgericht Zorn**

Unter Berücksichtigung der Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte und der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund mit dem Buchstaben **K**:

Familien­sachen mit Adoptionen einschließlich der Rechtshilfesachen gem. § 23b GVG mit folgenden Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners oder Betroffenen: **A und H** sowie die bis einschließlich 31.07.2019 eingegangenen Sachen, die unter den Buchstaben **St** fallen (die Regelung über die Zuständigkeit aufgrund eines Zusammenhangs bleibt hiervon unberührt, s. Buchstabe D).

#### **V. Richter am Amtsgericht Matull**

1. Betreuungssachen und Unterbringungssachen im Sinne der §§ 271 bis 341 FamFG mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen bzw. Unterzubringenden **A bis E, G, L bis P, S, U und X - Z**.
2. Nachlass- und Teilungssachen (Register IV und VI).

## VI. Richter am Amtsgericht Böhlje

Unter Berücksichtigung der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des LG Dortmund mit den Buchstaben **N, O, S und Z**:

1. Familiensachen mit Adoptionen einschließlich der Rechtshilfesachen gem. § 23b GVG mit den Anfangsbuchstaben **Q bis Z** des Namens des Antragsgegners oder Betroffenen sowie sämtliche nicht durch entsprechende Regelung zugewiesenen Sachen, für die das Familiengericht zuständig ist. Die auf den Anfangsbuchstaben **St** entfallenden bis zum 31.07.2019 eingegangenen Familiensachen werden im Dezernat IV bearbeitet (die Regelung über die Zuständigkeit aufgrund eines Zusammenhangs bleibt hiervon unberührt, s. Buchstabe D).
2. Vollstreckungssachen (Register I und II; K, L, M), einschließlich der Erinnerungen gegen die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher.

## VII. Richterin am Amtsgericht Feldmann-Jorißen

Unter Berücksichtigung der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des LG Dortmund mit den Buchstaben **G, I, Q, R, T, X und Y**

Familiensachen mit Adoptionen einschließlich der Rechtshilfesachen gem. § 23b GVG mit folgenden Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners oder Betroffenen: **B bis F, I, J, M und N**.

## VIII. Richterin am Amtsgericht Müller

Unter Berücksichtigung der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des LG Dortmund mit den Buchstaben **H, J, L, M, P und W**:

Familiensachen mit Adoptionen einschließlich der Rechtshilfesachen gem. § 23 b GVG mit folgenden Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners oder Betroffenen: **G, K und L**.

## **IX. Richterin am Amtsgericht Weißbach**

Unter Berücksichtigung der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des LG Dortmund mit dem Buchstaben **E**:

1. Betreuungssachen und Unterbringungssachen im Sinne der §§ 271 bis 341 FamFG mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen bzw. Unterzubringenden **F, H bis K**.
2. Allgemeine Zivilsachen (ohne Miet-/Pacht- bzw. WEG-/Erbbaurechtssachen) aus Abteilung 4 einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern **7 bis 9 und 0**.
3. Miet- und Pachtsachen für nicht bewegliche Sachen einschließlich aller Ansprüche auf Besitzverschaffung oder Räumung, auch soweit sie nicht auf Vertrag gestützt sind und Verfahren in Zivilsachen betreffend Nebenkostenabrechnungen, auch wenn sie nicht vom Vermieter geltend gemacht werden aus Abteilung 11 – einschließlich der Rechtshilfesachen in diesen Sachen – mit den Endziffern **6, 7, 8, und 9**.
4. Zivilsachen aus Abteilung 23 einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern **8, 9 und 0**.

## **X. Richterin am Amtsgericht Heinemann**

1. Gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Rechtshilfesachen und einschließlich derjenigen Sachen gegen Erwachsene, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden (§ 81 OWiG).
2. Erzwingungshaftsachen.
3. Wohnungseigentums- und Erbbaurechtssachen gem. § 23 Nr. 2 c GVG i.V.m. § 43 Abs. 2 WEG (Abteilung 13)
4. Betreuungssachen und Unterbringungssachen im Sinne der §§ 271 bis 341 FamFG mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen bzw. Unterzubringenden **V und W**.

## **XI. Richterin am Amtsgericht Kirchner**

Unter Berücksichtigung der übertragenen Geschäfte der 68. Strafvollstreckungskammer des LG Dortmund mit dem Buchstaben **F, V und U**.

1. Die nachfolgenden Geschäfte in Strafsachen bei Beschuldigten mit den Anfangsbuchstaben **E bis P**:
  - a. Anträge auf Strafbefehlserlass gegen Erwachsene.
  - b. Anklagen gegen Erwachsene.
  - c. Rechtshilfesachen, soweit Bewährungsaufsichten aus abgegebenen Strafverfahren betroffen sind, sowie Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Erwachsene.
  - d. Privatklagesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende.
  - e. Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendrichter Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende jeweils wegen Aussagedelikten nach dem neunten Abschnitt des besonderen Teils des StGB, wenn das Delikt, das Gegenstand der Anklage oder des Strafbefehls ist, in einem Verfahren begangen worden sein soll, das in dem Dezernat III anhängig war oder ist.
3. Als Jugendrichter die aus der Revision zurückverwiesenen Jugendstrafsachen aus dem Dezernat III, wenn ausdrücklich eine andere Abteilung bestimmt ist.
4. Aus der Revision zurückverwiesenen Sachen aus dem Strafdezernat III, wenn ausdrücklich eine andere Abteilung bestimmt ist.
5. Geschäfte des Jugendrichters in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen einschließlich Ermittlungsrichtersachen und Vollstreckungssachen (einschließlich Vollstreckungssachen in Bußgeldangelegenheiten bzw. Erzwingungshauptsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) sowie Sachen, in denen Anklage gemäß § 26 GVG erhoben ist, und etwaige Wiederaufnahmeverfahren aus diesem Bereich, jeweils einschließlich von auswärts übertragenen Bewährungs-, Rechtshilfe- und Vollstreckungssachen.
6. Alle übrigen nicht zugewiesenen Rechtshilfesachen.

**B.**

## **Vertretungsregelungen**

1. In Sachen der **Strafvollstreckungskammer** erfolgt die Vertretung auf der Grundlage der Geschäftsverteilung der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Dortmund. Danach vertreten sich die Mitglieder der 68. Strafvollstreckungskammer untereinander. Die Vertretung richtet sich im Einzelnen grundsätzlich nach den Regelungen unter B.2.

2.

**In Rechtssachen, die in die originäre Zuständigkeit des Amtsgerichts Castrop-Rauxel fallen, wird nach folgender Maßgabe vertreten:**

### **Dir.inAG Schmuck-Schmiedel**

Erstvertretung: Ri.inAG Dannehl

Zweitvertretung: RiAG Norahim

### **Ri.inAG Dannehl**

Erstvertretung: Dir.inAG Schmuck-Schmiedel

Zweitvertretung: RiAG Matull

### **RiAG Norahim**

Erstvertretung: Ri.inAG Kirchner

Zweitvertretung: Dir.inAG Schmuck-Schmiedel

### **Ri.inAG Zorn**

Erstvertretung: Ri.inAG Weißbach

Zweitvertretung: Ri.inAG Kirchner

### **RiAG Matull**

Erstvertretung: Ri.inAG Heinemann

Zweitvertretung: Ri.inAG Dannehl

### **RiAG Böhlje**

Erstvertretung: Ri.inAG Müller

Zweitvertretung: Ri.inAG Feldmann-Jorißen

### **Ri.inAG Feldmann-Jorißen**

Erstvertretung: RiAG Böhlje

Zweitvertretung: Ri.inAG Müller

### **Ri.inAG Müller**

Erstvertretung: Ri.inAG Feldmann-Jorißen

Zweitvertretung: RiAG Böhlje

### **Ri.inAG Weißbach**

Erstvertretung: Ri.inAG Zorn

Zweitvertretung: Ri.inAG Heinemann

### **Ri.inAG Heinemann**

Erstvertretung: RiAG Matull

Zweitvertretung: Ri.inAG Weißbach

### **Ri.inAG Kirchner**

Erstvertretung: RiAG Norahim

Zweitvertretung: Ri.inAG Zorn

Für den Fall längerfristiger Erkrankungen oder in sonstigen (unvorhergesehenen) Sondervertretungen soll das Präsidium durch gesonderte Beschlussfassung über die Vertretung der Geschäfte des Dezernats entscheiden. Eine Befassung des Präsidiums soll namentlich dann erfolgen, wenn ein unvorhergesehener Vertretungsfall über eine Dauer von mehr als 14 Tagen eintritt, der bei einer Person zu einem Arbeitsanfall von 180 % des regulären Pensums oder mehr führt. Gleiches gilt für einen Arbeitsanfall von 250 % oder mehr, wenn dieser mehr als 7 Tage umfasst.

### **3.**

Im Falle der sonstigen Verhinderung vertreten sich die Richterinnen und Richter, soweit es gem. § 23 GVG zulässig ist, auch untereinander in der Reihenfolge VII bis XII, I, II und so weiter. Ab dem 01.07.2024 beginnt die Reihenfolge mit Ziffer VIII.

## **C.**

### **Abgaben innerhalb des Gerichts**

Ist eine Zivilsache an eine/n nach der Geschäftsverteilung nicht zuständige/n Richter/in gelangt, so darf die Abgabe an die/den hiernach zuständigen Richter/in dann nicht mehr erfolgen, sobald die Übersendung der Klageerwiderung veranlasst oder mündlich verhandelt wurde oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist; gleiches gilt bei einem Prozesskostenhilfeantrag bis zur Veranlassung der Zustellung der Stellungnahme des Antragsgegners. In Betreuungssachen führen Namensänderungen beim Betroffenen ggf. zu einer Änderung der Zuständigkeit.

## **D.**

### **Rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang**

Für Zivil- und Familiensachen, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit bereits anhängigen Verfahren stehen, ist das Dezernat zuständig, in dem die ältere Sache bearbeitet wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Sache bereits ein Termin anberaumt oder durchgeführt ist.

Dem betroffenen Zivildezernat ist die nächstbereite Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen.

## **E.**

### **Folgeverfahren**

Für Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Klauselklagen ist das Dezernat zuständig, das mit dem Vorprozess befasst war. Dasselbe gilt, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere auf Grund von § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird. Dies gilt nicht, sofern der Vorprozess ein Zivilverfahren war, für das nach heutigem Recht die Familiengerichte zuständig sind.

Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen in dem Dezernat bearbeitet, das bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat.

In den vorgenannten Fällen ist dem betroffenen Dezernat die nächstbereite Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen.

## **F.**

## **Gebühren-Folgeverfahren**

Klagt ein Prozessbevollmächtigter gegen seinen Vollmachtgeber Gebühren ein, die im Zusammenhang mit einem Zivilverfahren vor dem hiesigen Amtsgericht entstanden sind, ist das Dezernat zuständig, das mit diesem Zivilverfahren befasst war.

### **G.**

#### **Grundsätze bei der Zuständigkeit nach Buchstaben**

Richtet sich die Zuständigkeit nach Buchstaben, erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach der Bezeichnung der/des Beklagten oder Gegner/in/s.

Es entscheidet der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste Hauptwort maßgebend. Beispiel

Al-Kubasi = K, ten Brink= B, von der Name= N, Mc Donald = D. Verwandtschaftsbezeichnungen und Adelsprädikate bleiben außer Betracht, z. B. Freiherr von Romberg = R. Bei Familiensachen ist unabhängig von dem tatsächlichen Namen der/des Beklagten oder Antragsgegner/in/s der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens entscheidend.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes bzw. der Kinder, bei unterschiedlichen Nachnamen nach demjenigen des jüngsten Kindes.

Verändert sich der für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebliche Name nach Anhängigkeit eines Verfahrens verbleibt das Verfahren in der ursprünglich zuständigen Abteilung.

Ist eine Familiensache in einer Abteilung anhängig, ist diese Abteilung auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§ 23 b Abs. 2 GVG), zuständig. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, das Verfahren sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist bereits eine Ehesache anhängig oder wird eine solche Sache anhängig, ist für alle Familiensachen die für die Ehesache zuständige Abteilung zuständig. Gegebenenfalls ist eine bereits anhängige Familiensache an die für die Ehesache zuständige Abteilung abzugeben.“

In Strafsachen mit mehreren richtete sich die Zuständigkeit nach dem Namen des **jüngsten Beschuldigten**; hilfsweise wird die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge bestimmt.

## H.

### **Bearbeitung von eiligen Sachen in der Betreuungsabteilung während der Dienstzeiten**

Für die am Ende des Absatzes genannten Angelegenheiten, die während der regulären Dienstzeit (7.30 bis 15.00 Uhr) anfallen, besteht eine gesonderte Regelung, die eine Zuständigkeit nach Wochentagen begründet:

Montag: Ri.inAG Heinemann  
Dienstag: Ri.inAG Weißbach  
Mittwoch: RiAG Matull  
Donnerstag: Ri.inAG Dannehl  
Freitag: RiAG Matull

Die Vertretung erfolgt nach der allgemeinen Regelung des Geschäftsverteilungsplans (s. B.2.). Für den Tausch von Bereitschaftsdiensten gilt die unten unter Buchstabe I.2 ersichtliche Regelung entsprechend.

Diese Regelung betrifft folgende Angelegenheiten:

- Angelegenheiten nach dem PoIG NRW.
- Bescheidung von Erstanträgen zur vorläufigen, geschlossenen Unterbringung und Zwangsbehandlung sowie Bescheidung von Erst- und Folgeanträgen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach BGB oder PsychKG.
- Bescheidung von Erst- und Folgeanträgen betreffend andere freiheitsentziehender Maßnahmen, soweit noch keine Betreuung besteht, im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 1906 Abs. 4 BGB), sowie den Erlass einstweiliger Anordnungen betreffend Fixierungen nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes NRW, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW, des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW, des Maßregelvollzugsgesetzes und des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW, soweit nicht Minderjährige betroffen sind
- Anhörung der Beteiligten aufgrund von Rechtshilfeersuchen in Verfahren der vorläufigen Betreuung und Unterbringung nach BGB und PsychKG.

## I.

### **Bereitschaftsdienst**

Der/die Bereitschaftsrichter(in) erledigt alle unaufschiebbaren Amtshandlungen (v.a. in Haftsachen sowie Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen), bei denen aufgrund von Regelungen in den Prozessordnungen bzw. des Grundgesetzes der Richtervorbehalt gilt. Die weitere Bearbeitung bereits eingegangener Anträge zu unaufschiebbaren Amtshandlungen wird durch das Ende der den/die jeweilige(n) Richter(in) betreffenden Bereitschaftsdienstzeit nicht berührt.

#### **1. Bereitschaftsdienst für die dienstfreie Zeit**

Bei dem Amtsgericht Castrop-Rauxel besteht an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends sowie an Arbeitstagen zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ein besonderer Bereitschaftsdienst.

Der Bereitschaftsdienst wird – gemäß der gesondert erstellten **Anlage Bereitschaftsdienst** – jeweils von einer Richterin/einem Richter grundsätzlich für die Dauer einer Woche von Freitag ab 15.00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag um 7.30 Uhr geleistet. Ausnahmen ergeben sich für die Feiertage. Diese werden – wie ebenfalls aus der Anlage ersichtlich – gesondert verteilt. In die Zuständigkeit der/des nach der „Anlage Bereitschaftsdienst“ zuständigen Richterin/Richters, fallen die innerhalb der vorgeannten Zeiten angefallenen Geschäfte.

Bei Verhinderung einer/eines Richterin/Richters, tritt an ihre/seine Stelle die im Geschäftsverteilungsplan benannte Vertretung (s. B.2.). Der/die verhinderte Richter/in übernimmt nach dem Ende ihrer/seiner Verhinderung im nächsten Bereitschaftsdienst ihres/seines Vertreters den Dienst an den betreffenden Kalendertagen.

#### **2. Tausch von Bereitschaftsdienstzeiträumen**

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richterinnen und Richter können auf eigene Initiative und mit (stillschweigender) Billigung des Präsidiums einzelne Dienstzeiträume tauschen; die Zeiträume dürfen dabei nicht kleiner sein als ein vollständiger Tagesfrüh-, bzw. –spätdienst. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch Beteiligten voraus. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richterinnen und Richtern per E-Mail mitzuteilen. Hierzu ist auch die E-Mail eines Beteiligten ausreichend, wenn die übrigen Beteiligten die E-Mail offenkundig nachrichtlich erhalten („Cc“). Der Tausch ist wirksam, wenn er spätestens am Tag vor dem Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

## **J.**

### **Ablehnung und Befangenheit**

Über die Ablehnung von Richtern und Richterinnen sowie über das Vorliegen von Ausschlussgründen, durch die ein Richter/ eine Richterin an der Bearbeitung einer Sache gehindert ist (wie in §§ 22ff StPO, 41ff ZPO, 6 FamFG), entscheidet der jeweilige Vertreter/ die jeweilige Vertreterin gem. der Vertretungsregelung wie zu B.

Bei erfolgter Ablehnung ist für die Weiterbearbeitung eine Richterin bzw. ein Richter zuständig, die/der die gleichen oder verwandte Rechtssachen bearbeitet, wie der/die abgelehnte Richter/in und zwar unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Dezernate entsprechend der Geschäftsverteilung Buchstabe A Ziffern I bis XII, wobei der/ die Entscheider/in über die Befangenheit für die Weiterbearbeitung ausscheidet und in der Reihenfolge übersprungen wird.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird die Zuständigkeit für die Weiterbearbeitung nach erfolgter Ablehnung für folgende Rechtsgebietsbereiche geregelt:

**Bereich 1:** Zivilsachen einschließlich Miet- und Pachtsachen, Wohnungseigentums- und Erbbaurechtssachen, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen, Grundbuchsachen, Erbrechts- und Nachlasssachen, sowie Beratungshilfesachen,

**Bereich 2:** Familiensachen einschließlich Adoptionssachen

**Bereich 3:** Erwachsenen-, Jugendstrafsachen, Bußgeldsachen, Privatklagesachen, Erzwingungshaftssachen, Gs-Sachen gegen Erwachsene, Angelegenheiten nach dem Polizeigesetz;

**Bereich 4:** Betreuungs- und Unterbringungssachen betreffend Erwachsene

Für die Weiterbearbeitung ist damit jeweils der Richter/die Richterin zuständig, der/die zu dem Zeitpunkt der Erhebung des Ablehnungsgesuchs oder der Selbstanzeige von Ausschlussgründen ebenfalls eine oder mehrere der vorgenannten Rechtssachen bearbeitete und dem/der abgelehnten Richter/Richterin als nächste/r in der Zuordnung nach römischen Ziffern in der Geschäftsverteilung Buchstabe A folgt. Ist danach bis zum Ende der römischen Dezernatziffern (XII) eine Bestimmung nicht möglich, erfolgt die Bestimmung vom Beginn der Reihenfolge.

**K.**

**Güterichter**

Zu Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO sowie § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Weißbach

Richterin am Amtsgericht (stvDir) Kathrin Dannehl

Den Güterichterinnen wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiterer Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen.

Vor die Güterichterin verwiesene Verfahren werden zunächst in eine Vorschaltliste eingetragen. Für die sich hieraus ergebenden ungeraden Endziffern ist Frau Richterin am Amtsgericht Weißbach, für die geraden Endziffern Frau Richterin am Amtsgericht (stvDir) Dannehl zuständig. Dies gilt mit Ausnahme der Verfahren aus den eigenen Dezernaten, für die die jeweils andere Güterichterin unter Anrechnung auf die Vorschaltliste zuständig ist.

Castrop-Rauxel, 18.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Schmuck-Schmiedel

Zorn

Norahim

Matull

Heinemann